

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Jänner/Februar 2022

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 16.2.2022, C-156/21 (HUN) bzw C-157/21 (POL)

Art 7 EUV; VO 2020/2092/EU (Mechanismus zur
Sicherung des Rechtsstaatsprinzips)

Abweisung von Klagen Ungarns und Polens gegen den sog »Konditionalitätsmechanismus« (VO 2020/2092/EU), wonach für Mitgliedstaaten der Erhalt von Mitteln aus dem Unionshaushalt davon abhängig gemacht wird, dass diese die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit einhalten: Dieser Mechanismus wurde auf einer geeigneten Rechtsgrundlage erlassen, ist mit dem parallelen Sanktionsverfahren nach Art 7 EUV vereinbar und steht insbesondere im Einklang mit den Grenzen der Zuständigkeiten der Union sowie mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Das Ziel der VO 2020/2092/EU besteht darin, den Unionshaushalt vor solchen Beeinträchtigungen zu schützen, die sich hinreichend unmittelbar aus Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ergeben, und nicht etwa darin, derartige Verstöße als solche zu ahnden. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten darauf beruht, dass sie die gemeinsamen Werte achten, auf die sich die Union gründet. Diese Werte geben der EU als Rechtsgemeinschaft der Mitgliedstaaten schlechthin ihr Gepräge, wobei hierzu va Rechtsstaatlichkeit und Solidarität zählen. Da die Achtung der gemeinsamen Werte somit eine

Voraussetzung für den Genuss all jener Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf einen Mitgliedstaat ergeben, muss die Union auch in der Lage sein, diese Werte im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben zu verteidigen.

Die Achtung dieser Werte kann einerseits nicht bloß auf eine Verpflichtung reduziert werden, der ein Beitrittskandidat nur in Bezug auf seinen Beitritt zur Union unterläge und der er danach wieder entsagen könnte. Zum anderen ist der Haushalt der Union eines der wichtigsten Instrumente, mit denen in den Politiken und Maßnahmen der Union der tragende Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten konkretisiert werden kann.

Die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union und ihre finanziellen Interessen können durch in einem Mitgliedstaat begangene Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schwer beeinträchtigt werden. Denn solche Verstöße können ua zur Folge haben, dass keine Gewähr dafür besteht, dass vom Unionshaushalt gedeckte Ausgaben allen unionsrechtlich vorgesehenen Finanzierungsbedingungen genügen und damit den Zielen entsprechen, die die Union verfolgt, wenn sie solche Ausgaben finanziert. Folglich kann ein horizontaler »Konditionalitätsmechanismus« wie der nach der VO 2020/2092/EU, der den Erhalt von Mitteln aus dem Haushalt der Union davon abhängig macht, dass ein Mitgliedstaat die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit einhält, unter die der Union durch die Verträge verliehene Zuständigkeit fallen, »Haushaltvorschriften« über die Ausführung des Haushaltsplans der Union zu erlassen.

DOI 10.52018/SPWR-22H00-Bo01

Das durch die VO 2020/2092/EU eingeführte Verfahren ergänzt einerseits das in Art 7 EUV vorgesehene Sanktionsverfahren und steht andererseits mit den Grenzen der Zuständigkeiten der Union im Einklang. Denn der Zweck des in Art 7 EUV vorgesehenen Verfahrens besteht darin, schwerwiegende und anhaltende Verletzungen eines jeden der gemeinsamen Werte, auf die sich die Union gründet und die ihre Identität ausmachen, zu ahnden, und zwar insbesondere mit dem Ziel, den betreffenden Mitgliedstaat dazu anzuhalten, diese Verletzungen abzustellen. Dagegen zielt die VO 2020/2092/EU darauf ab, den Haushalt der Union zu schützen, und zwar allein im Fall eines in einem Mitgliedstaat begangenen Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans der EU beeinträchtigt oder ernsthaft zu beeinträchtigen droht. Mithin verfolgen das sog »Art-7-Verfahren« und das mit der VO 2020/2092/EU eingeführte Verfahren unterschiedliche Ziele, wobei jedes dieser Verfahren einen eigenen, klar abgegrenzten Gegenstand hat.

Soweit die klagenden Mitgliedstaaten vorgebracht haben, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsicherheit vorliege, weil die VO 2020/2092/EU weder den Begriff »Rechtsstaatlichkeit« noch die dazugehörigen Grundsätze definiert, ist darauf hinzuweisen, dass diese Grundsätze durch die Rechtsprechung des EuGH bereits umfänglich konkretisiert worden sind; außerdem haben diese Grundsätze ihren Ursprung in gemeinsamen Werten, die auch von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Rechtsordnungen anerkannt und angewandt werden, und basieren zudem auf einem Verständnis von »Rechtsstaatlichkeit«, das die Mitgliedstaaten teilen und dem sie sich im Sinne eines ihren Verfassungstraditionen gemeinsamen Wertes anschließen. Somit sind die Mitgliedstaaten zweifelsfrei dazu in der Lage, den Wesensgehalt jedes dieser Grundsätze sowie die aus ihnen folgenden Erfordernisse hinreichend genau zu bestimmen.

Im Übrigen setzt die VO 2020/2092/EU für die Annahme der in ihr vorgesehenen Schutzmaßnahmen voraus, dass ein echter Zusammenhang zwischen einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und einer tatsächlichen bzw einer ernsthaft drohenden Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Führung des Haushalts der EU oder des Schutzes ihrer finanziellen Interessen festgestellt wird. Zudem muss ein solcher Verstoß einen Umstand oder ein Verhalten betreffen, der bzw das einer Behörde eines Mitgliedstaats zurechenbar und für die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union von Bedeutung ist. Der Ausdruck »ernsthaft drohend« wird im Haushaltsrecht der EU präzisiert. Außerdem ist hervorzuheben, dass die in Betracht kom-

menden Schutzmaßnahmen strikt im Verhältnis zur Auswirkung des festgestellten Verstoßes auf den Haushalt der Union stehen müssen. Insbesondere können diese Maßnahmen ausschließlich im Rahmen dessen, was zur Erreichung des Ziels, diesen Haushalt in seiner Gesamtheit zu schützen, unbedingt erforderlich ist, auf andere Aktionen und Programme als die von einem solchen Verstoß betroffenen abzielen.

Schließlich muss die Kommission – unter der Kontrolle der Unionsgerichte – strenge Verfahrenserfordernisse beachten, zu denen ua die Verpflichtung zählt, dem betroffenen Mitgliedstaat mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Angesichts all dessen ist daher im Ergebnis festzustellen, dass die VO 2020/2092/EU den Erfordernissen des Grundsatzes der Rechtssicherheit genügt.

EuGH v 22.2.2022, C- 430/21 (ROM – GK)

Art 2 EUV; Art 4 EUV; Art 19 EUV

Art 19 EUV iVm Art 2 und Art 4 EUV, Art 267 AEUV und dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, wonach die ordentlichen Gerichte eines Mitgliedstaats nicht befugt sind, die Unionsrechtskonformität nationaler Rechtsvorschriften zu prüfen, die das Verfassungsgericht dieses Mitgliedstaats für mit einer nationalen Verfassungsbestimmung, die die Wahrung des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts vorschreibt, vereinbar erklärt hat.

Art 19 EUV iVm Art 2 und Art 4 EUV, Art 267 AEUV und dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, wonach ein nationaler Richter mit der Begründung disziplinarisch belangt werden kann, dass er das Unionsrecht in seiner Auslegung durch den Gerichtshof angewandt habe und damit von einer mit dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts unvereinbaren Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des betreffenden Mitgliedstaats abgewichen sei.

EuGH v 18.1.2022, C-261/20 (BRD)

RL 2006/123/EG (Architektenhonorare)

Ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit anhängig ist, in dem sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberstehen, ist nicht allein aufgrund des Unionsrechts dazu verpflichtet, eine nationale Regelung unangewendet zu lassen, die unter Verstoß gegen Art 15 der RL 2006/123/EG Mindesthonorare für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren festsetzt und die

Unwirksamkeit von Vereinbarungen vorsieht, die von dieser Regelung abweichen – dies jedoch unbeschadet der Möglichkeit dieses Gerichts, die Anwendung der Regelung im Rahmen eines solchen Rechtsstreits aufgrund des innerstaatlichen Rechts auszuschließen, und des Rechts der durch die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht geschädigten Partei, den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens zu verlangen.

EuGH v 13.1.2022, C-110/20 (ITA)

RL 94/22/EG (Kohlenwasserstoff- bzw Erdölgewinnung);
RL 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die RL 94/22/EG und Art 4 der RL 2011/92/EU sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die für die Größe des von einer Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen erfassten Gebiets eine Obergrenze vorsieht, aber nicht ausdrücklich verbietet, demselben Unternehmen mehrere Genehmigungen für aneinandergrenzende Gebiete mit einer die Obergrenze übersteigenden Gesamtfläche zu erteilen, nicht entgegenstehen, sofern eine solche Erteilung geeignet ist, die aus technischer wie wirtschaftlicher Sicht bestmögliche Ausübung der betreffenden Explorationstätigkeit und die Erreichung der mit der RL 94/22/EG verfolgten Ziele zu gewährleisten. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind jedenfalls die kumulativen Auswirkungen der vom Unternehmen im Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen dargelegten Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu beurteilen.

EuGH v 13.1.2022, C-177/19 (BRD)

Art 263 AEUV; VO 2016/646/EU (Festsetzung von Stickstoffoxid-Emissionsgrenzwerten)

Eine Klage einer regionalen oder lokalen Einheit kann nicht der Klage eines Mitgliedstaats gleichgestellt werden, da der Begriff »Mitgliedstaat« im Sinne von Art 263 AEUV nur Regierungsbehörden erfasst. Eine regionale oder lokale Einheit kann, sofern sie nach dem für sie geltenden nationalen Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, nur dann gegen einen Akt des Unionsrechts klagen, wenn sie unter einen der in Art 263 Abs 4 AEUV genannten Tatbestände fällt. Insoweit erfordert die Voraussetzung, dass eine juristische Person unmittelbar betroffen sein muss, dass zwei Kriterien kumulativ erfüllt sind, nämlich zum einen, dass sich die beanstandete Maßnahme unmittelbar auf die Rechtsstellung des Klägers auswirkt, und zum anderen, dass sie den Adressaten, die mit ihrer Durchführung betraut sind, keinerlei

Ermessensspielraum lässt, ihre Umsetzung vielmehr rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Unionsregelung ohne Anwendung weiterer Durchführungsvorschriften ergibt.

EuGH v 13.1.2022, C-282/19 (ITA)

RL 1999/70/EG (Befristete Arbeitsverträge im Unterrichtswesen)

§ 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge iSd RL 1999/70/EG ist dahin auszulegen, dass er zum einen einer nationalen Regelung, nach der die Vorschriften, mit denen der missbräuchliche Rückgriff auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge geahndet werden soll, auf katholische Religionslehrer an öffentlichen Lehranstalten nicht anwendbar sind, entgegensteht, wenn es in der innerstaatlichen Rechtsordnung keine andere wirksame Maßnahme zur Ahndung dieses missbräuchlichen Rückgriffs gibt, und dass zum anderen die Voraussetzung, nach der diese Lehrer katholischen Religionsunterricht nur erteilen dürfen, wenn sie über einen von einer kirchlichen Stelle ausgestellten Befähigungsnachweis verfügen, keinen sachlichen Grund iSd dieser Rahmenvereinbarung darstellt, sofern dieser Nachweis nur einmal – und nicht vor jedem Schuljahr, für das ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen wird – ausgestellt wird.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 17.2.2022, 46586/14 (ITA)

Art 6 EMRK

Verletzung durch rückwirkende, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigte Änderungen von pensionsrechtlichen Vorschriften, die sich auch auf bereits anhängige Verfahren auswirkten; unverhältnismäßiger Eingriff in gefestigte Judikatur und daraus abgeleitete wohlerworbene Rechte.

C. Bundesverfassungsgericht (BRD)

BVerfG v 27.1.2022, 2 BvR 1214/21

Art 3 EMRK; Art 4 EGRC

Aus Art 4 EGRC folgt für ein mit einem Überstellungsersuchen befasstes Gericht die Pflicht, in zwei Prüfungsschritten von Amts wegen aufzuklären, ob die konkrete Gefahr besteht, dass die zu überstellende Person nach

der Übergabe einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Hat das Gericht im ersten Prüfungsschritt systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat festgestellt, so ist es im zweiten, auf die Situation des Betroffenen bezogenen Prüfungsschritt verpflichtet, genau zu prüfen, ob es unter den konkreten Umständen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die gesuchte Person im Anschluss an ihre Überstellung an den Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund der Bedingungen, unter denen sie inhaftiert sein wird, dort einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein wird. Dies erfordert eine aktuelle und eingehende Prüfung der Situation, wie sie sich zum Entscheidungszeitpunkt darstellt. Da das Verbot einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung absoluten Charakter hat, darf die vom Gericht vorzunehmende Prüfung der Haftbedingungen nicht auf offensichtliche Unzulänglichkeiten beschränkt werden, sondern muss auf einer Gesamtwürdigung der maßgeblichen materiellen Haftbedingungen beruhen.

In Anbetracht der Bedeutung des Raumfaktors bei der Gesamtbeurteilung der Haftbedingungen begründet nach der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR der Umstand, dass der einem Inhaftierten zur Verfügung stehende Raum in einer Gemeinschaftszelle unter 3 m² liegt, eine starke Vermutung für einen Verstoß gegen Art 4 EGRC bzw Art 3 EMRK. Diese starke Vermutung kann normalerweise nur widerlegt werden, wenn es sich kumulativ erstens um eine kurze, gelegentliche und unerhebliche Reduzierung des persönlichen Raums gegenüber dem geforderten Minimum von 3 m² handelt, diese Reduzierung zweitens mit genügend Bewegungsfreiheit und ausreichenden Aktivitäten außerhalb der Zelle einhergeht sowie drittens die Haftanstalt allgemein angemessene Haftbedingungen bietet und die betroffene Person keinen anderen Bedingungen ausgesetzt ist, die als die Haftbedingungen erschwerende Umstände anzusehen sind. Verfügt ein Gefangener in einer Gemeinschaftszelle über einen persönlichen Raum, der zwischen 3 m² und 4 m² beträgt, kann ein Verstoß gegen Art 4 EGRC bzw Art 3 EMRK vorliegen, wenn zu dem Raumangel weitere defizitäre Haftbedingungen hinzutreten, wie etwa fehlender Zugang zum Freistundenhof beziehungsweise zu Frischluft und Tageslicht, schlechte Belüftung, eine zu niedrige oder zu hohe Raumtemperatur, fehlende Intimsphäre in den Toiletten oder schlechte Sanitär- und Hygienebedingungen. Bei mehr als 4 m² persönlichem Raum in einer Gemeinschaftszelle bleiben die weiteren Aspekte der Haftbedingungen für die erforderliche Gesamtbeurteilung relevant.

D. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 14. 12. 2021, G 232/2021

Rechtsstaatliches Grundprinzip; § 4 AuslBG

Indem gesetzlich die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an die einhellige Befürwortung des Regionalbeirates, der nicht als Behörde zu qualifizieren ist, gebunden ist, wird im Falle der Nichtzustimmung des Regionalbeirates die behördliche Entscheidungskompetenz an die Zustimmung eines nichtbehördlichen Organs gebunden. Es ist jedoch mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar, der zuständigen Behörde auf diese Weise die Verantwortung für eine eigenständige Beurteilung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung der entsprechend vorgesehenen Bewilligung und damit die eigentliche behördliche Vollzugsentscheidung zu entziehen; Gleiches gilt auch im Hinblick auf das BVwG. § 4 Abs 3 Z 1 AuslBG verstößt daher gegen das Rechtsstaatsprinzip.

VfGH v 29. 11. 2021, E 3464/2021

Art 2 EMRK; Art 3 EMRK; AsylG

Verletzung durch die Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten wegen Verkennung der spätestens seit 20. 7. 2021 erkennbaren extremen Volatilität der Sicherheitslage in Afghanistan, sodass durch die erst nach diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidung des BVwG die reale Gefahr einer Rechtsverletzung begründet wurde.

VfGH v 15. 12. 2021, G 229/2021

Art 7 B-VG; VfGG

Verletzung des Gleichheitsrechts und des Rechtsstaatsprinzips durch den Ausschluss der Wiederaufnahme des Verfahrens bei Parteianträgen auf Normenkontrolle zufolge einer Bestimmung des VfGG – Wiederaufnahme auch anderer Verfahren als Beschwerdeverfahren, Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche und Anklagen oberster Bundes- und Landesorgane verfassungsrechtlich geboten.

16. 12. 2021, G 390/2020

Art 17 StGG; Art 20 B-VG; HS-QualSG

Keine Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes betreffend die Freistellung der AQ Austria von der Bindung an Weisungen bei Übertragung hoheitlicher Vollzugsaufgaben; Zuständigkeit des Boards der AQ Austria zur Akkreditie-

zung von Privathochschulen oder Privatuniversitäten und von Studien an diesen Bildungseinrichtungen zur »sachverständigen Prüfung« iSd Art 20 Abs 2 B VG; Aufsichtsrecht des zuständigen Bundesministers über die AQ Austria als Anstalt des öffentlichen Rechts durch umfassende Rechtmäßigkeitsaufsicht, Informationsrecht und Auskunftspflicht gesichert; fachliche Qualifikation der Mitglieder des Boards der AQ Austria gewährleistet wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation des – weisungsfreien – Verwaltungsorgans zur Beurteilung der fachlichen und wissenschaftlichen Standards im Hochschulbereich; keine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit durch die internen Ordnungsvorschriften der privaten Bildungseinrichtung bei der Akkreditierung; Zuständigkeit zur Akkreditierung ist keine Kernaufgabe der staatlichen Verwaltung, die nicht auf eine selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden darf; kein unzulässiger Eingriff in die Leitungsbefugnis oberster Organe durch die spezielle Verordnungsermächtigung des HS-QualG hinsichtlich der Festlegung eines eigenen Prüfungsmaßstabs im Akkreditierungsverfahren durch das Board der AQ Austria; VO konkretisiert die gesetzlich hinreichend determinierten Vorgaben betreffend Prüfbereiche, methodische Verfahrensgrundsätze und Akkreditierungsvoraussetzungen; Verfahren zur Verordnungserlassung sichert Transparenz.

E. Oberster Gerichtshof

OGH v 22.12.2021, 3 Ob 189/21x

§ 2 2. COVID-19-JuBG

Mangels einvernehmlicher Anpassung der Rückzahlungsmodalitäten zwischen der Bank und dem Verbraucher, der die zehnmönatige Stundung nach § 2 des 2. COVID-19-JuBG in Anspruch genommen hat, verlängert sich die Kreditlaufzeit um den Zeitraum der Stundung, wobei jede einzelne Leistung des Verbrauchers zehn Monate später fällig wird. In diesem Fall hat die Bank kein Recht, die restlichen Kreditraten um die während des Stundungszeitraums aufgelaufenen vertraglichen Sollzinsen zu erhöhen.

F. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 15.12.2021, Ra 2020/06/0152

§ 19 BStMG

Die in § 19 Abs 4 BStMG enthaltene Wortfolge »*binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung*« ist nicht

dahin zu verstehen, dass eine nicht rechtswirksame Zustellung nicht auch einen Fall des Unterbleibens der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut darstellen würde. Insoweit hat der VwGH bereits ausgeführt, dass eine bloße Kenntnismahme der Aufforderung (zB durch Akteneinsicht) nicht mit deren rechtswirksamer Zustellung gleichgesetzt werden kann. Außerdem liefe es auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Hinblick auf jene Fälle hinaus, in denen einem Fahrzeuglenker keine Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut wirksam zugestellt werde, wenn den Lenkern, bei denen immerhin der Versuch der Zustellung unternommen wurde, das Recht abgesprochen würde, bis zum Abschluss des Verfahrens die Ersatzmaut zu entrichten.

VwGH 15.12.2021, Ra 2020/17/0028

AVG; VStG

Wenn schon das Abweichen der Begründung der schriftlichen Ausfertigung in einem wesentlichen Punkt von jener, die in der Niederschrift zur mündlichen Verkündung dokumentiert ist, einen Begründungsmangel darstellt, dann muss dies umso mehr gelten, wenn die Niederschrift keinerlei Begründung enthält und solcherart nicht einmal ansatzweise nachvollzogen werden kann, welche tragenden Überlegungen für die getroffene Entscheidung ausschlaggebend waren – Aufhebung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften.

VwGH 20.12.2021, Ra 2021/03/0048

Art 4 7.ZPMRK; § 44a VStG

Auch im Falle einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens durch das VwG gemäß § 45 VStG iVm § 38 VwGGV ist es – schon wegen der Sperrwirkung dieser Einstellung für eine allfällige weitere Verfolgung – erforderlich, die Tat, hinsichtlich der die Einstellung erfolgt (§ 44a Z 1 VStG), ebenso wie die angewendete Übertretungsnorm (§ 44a Z 2 VStG), sofern diese im Straferkenntnis nicht ausreichend bestimmt angegeben sind, zu konkretisieren.